



SR-Nummer: 501.2

Reglement über das Parkieren auf Parkplätzen im Eigentum der Gemeinde

1. April 2020

Vom Gemeinderat Thalwil in Kraft gesetzt per 1. April 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zweck	3
2. Grundsatz	3
3. Anwendung	4
4. Kategorien der Sonderparkkarten	4
5. Zahlungsmodalitäten	4
6. Haftung	5
7. Vollzug	5
8. Schlussbestimmungen	5
9. Inkraftsetzung	5
 Anhang	 6

Gestützt auf Art. 22, Punkt 7, Bst. g der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005, Stand 3. März 2013 sowie in Anwendung von Art. 9 und Art. 16, Abs. 1, Bst. b der Parkierungsverordnung vom 6. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

1. Zweck

- 1.1 Dieses Reglement regelt die Sondernutzung von gemeindeeigenen Motorfahrzeugparkplätzen.
- 1.2 Als gemeindeeigene Parkplätze gelten die Parkplätze bei den Verwaltungs- und Betriebsgebäuden sowie den öffentlichen Schul- und Sportanlagen gemäss Anhang zum Reglement.
- 1.3 Das Reglement kann auch angewendet werden für Motorfahrzeugparkplätze, die von der Gemeinde von Dritten gemietet werden.
- 1.4 Vom Reglement ausgenommen sind nicht öffentlich-rechtliche signalisierte Parkplätze bei gemeindeeigenen Liegenschaften, die vom DLZ Liegenschaften in Form eines Mietvertrages Dritten zur Parkierung überlassen werden.
- 1.5 Vom Reglement nicht erfasst sind die Einsatzfahrzeuge von Angehörigen der Blaulichtorganisationen sowie des Zivilschutzes bei einem Notfalleinsatz oder alarmmässigen Aufgebot.
- 1.6 Das Reglement berücksichtigt die betrieblichen Verhältnisse und Anforderungen und ist nach ökologischen Grundsätzen ausgerichtet.
- 1.7 Motorräder und Elektrofahrräder fallen nicht unter dieses Reglement; sie sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

2. Grundsatz

- 2.1 Gebührenfreie Sonderparkkarten dürfen nur für die Dauer der Behördentätigkeit eingesetzt werden. Sie gelten auf sämtlichen gemeindeeigenen Parkplätzen, soweit die Parkplätze nicht einem besonderen Personenkreis zugeordnet sind.
- 2.2 Die Regulierung der Sondernutzung erfolgt durch die Ausgabe von Sonderparkkarten.
- 2.3 Auf gemeindeeigenen, öffentlich-rechtlich signalisierten Parkplätzen ist das Parkieren ohne Entrichtung der Parkgebühr nur Inhaberinnen und Inhabern einer Sonderparkkarte gestattet.
- 2.4 Auf den übrigen gemeindeeigenen Parkplätzen ist das Parkieren nur Berechtigten gestattet.
- 2.5 Als Berechtigte gelten die Inhaberinnen und Inhaber einer Sonderparkkarte.
- 2.6 Gebührenpflichtige Sonderparkkarten sind auf allen gemeindeeigenen Parkplätzen gültig, sofern die Nutzung der Parkplätze zeitlich und örtlich einen Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit hat.
- 2.7 Sonderparkkarten werden auf das amtliche Autokennzeichen ausgestellt.
- 2.8 Die Berechtigung gilt nur für das Auto und dessen Inhaber. Das Auto an Nichtberechtigte weiterzugeben ist untersagt.

- 2.9 Anstelle der Sonderparkkarten in Papierform gilt ausschliesslich die elektronische Registrierung.
- 2.10 Die Anspruchsberechtigten haben sich selber zu registrieren.
- 2.11 Die Registrierung kann für minimal einen Kalendermonat und längstens für ein Kalenderjahr erfolgen.

3. Anwendung

- 3.1 Vom Reglement erfasst sind das Gemeindepersonal, Behördenmitglieder im Dienste der Gemeinde sowie für die von der Gemeinde vertraglich angestellten oder beauftragten Lehrkräfte.
- 3.2 Über die Erfassung von weiteren Personen entscheidet der Gemeindegemeinschafter.
- 3.3 Zum Bezug einer Sonderparkkarte müssen die Voraussetzungen erfüllt sein.
- 3.4 Eine Sonderparkkarte garantiert keinen Parkplatz.
- 3.5 Eine Beschränkung der Sonderparkkarten bleibt vorbehalten.
- 3.6 Änderungen des Kontrollschildes oder der Privatadresse sind der Vollzugsstelle innerhalb von 14 Arbeitstagen zu melden.

4. Kategorien der Sonderparkkarten

- 4.1 Die Kategorien der Sonderparkkarten sind wie folgt festgelegt:
 - 4.1.1 Sonderparkkarte «Behördenmitglied»

Die gebührenfreie Sonderparkkarte steht gewählten, stimmberechtigten und in der Gemeindeordnung oder Organisationsverordnung erwähnten Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und der Schulpflege, welche ihr Fahrzeug in Ausübung ihrer behördlichen Amtstätigkeit nutzen, zu. Weiter steht die gebührenfreie Sonderparkkarte Delegierten von Zweckverbänden zu, welche ihren Geschäftssitz in Thalwil führen. Voraussetzung dafür ist die Ausübung ihrer behördlichen Amtstätigkeit.
 - 4.1.2 Sonderparkkarte «Gemeindepersonal» und «Lehrkräfte»

Die gebührenpflichtige Sonderparkkarte unterliegt keinen Einschränkungen.
- 4.2 Die Vollzugsstelle führt in der Datenbank eine Liste aller Inhaberinnen und Inhabern von Sonderparkkarten.

5. Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Gebührenpflichtige Sonderparkkarten sind im Voraus zu bezahlen.
- 5.2 Die Zahlungen können via Kreditkarte oder Rechnung geleistet werden.
- 5.3 Anträge müssen der Vollzugsstelle 10 Arbeitstage vor Beginn des gewünschten Kalendermonats vorliegen.
- 5.4 Der Gültigkeitsbeginn wird den Antragstellenden per Mail bestätigt.
- 5.5 Die Gebühren sind in jedem Fall für den vollen Monat zu entrichten, unabhängig von eventuell abweichendem Beginn oder Ende eines Arbeitsverhältnisses.
- 5.6 Eine Rückerstattung für nicht beanspruchte Monate muss schriftlich beantragt werden.

- 5.7 Der Anspruch einer Rückerstattung beginnt ab dem Folgemonat des Eingangs des Antrages.
- 5.8 Keine Rückerstattung erfolgt bei Nichtbeanspruchung der Sonderparkkarte bei geplanter Abwesenheit wie Militärdienst, Ferien oder nicht längere Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall.

6. Haftung

- 6.1 Die Gemeinde Thalwil lehnt jede Haftung infolge Diebstahls oder Beschädigung von Fahrzeugen auf den gemeindeeigenen Parkplätzen ab.
- 6.2 Für allfällige Schäden, die von Mitarbeitenden der Gemeinde Thalwil bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit an parkierten Fahrzeugen verursacht werden, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

7. Vollzug

- 7.1 Der Vollzug dieses Reglements und erfolgt durch das DLZ Sicherheit.
- 7.2 Der Gemeindeschreiber ist berechtigt, den Vollzug periodisch zu überprüfen.
- 7.3 Uneinigkeit bei der Auslegung dieses Reglements und sonstige Streitigkeiten aufgrund der Nutzung der Parkplätze werden durch den Gemeindeschreiber geschlichtet.
- 7.4 Wird keine Einigkeit erzielt, entscheidet der Gemeindeschreiber in Form einer Verfügung.
- 7.5 Gegen die Verfügung des Gemeindeschreibers kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Das Parkieren von Fahrzeugen auf gemeindeeigenen, gebührenpflichtigen Parkplätzen ohne Entrichtung der Parkgebühr wird durch Ordnungsbusse geahndet.
- 8.2 Das Parkieren mit Sonderparkkarte auf gemeindeeigenen, öffentlich-rechtlich signalisierten Parkplätzen ohne Zusammenhang mit einer behördlichen, dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit fällt unter die Strafbestimmungen von Art. 24 der Parkierungsverordnung.
- 8.3 Das Parkieren auf einer Parkierungsfläche mit einem richterlichen Verbot ohne Zusammenhang einer behördlichen, dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit gilt als Missachtung des Verbots. Für die Missachtung ist eine administrative Verwaltungsgebühr (Kontrollgebühr) zu bezahlen. Wird die Kontrollgebühr nicht bezahlt, erfolgt ein Strafantrag wegen Missachtung eines richterlichen Verbots.
- 8.4 Die beauftragten Organe kontrollieren bezüglich der Einhaltung dieser Bestimmungen anhand der registrierten Autokennzeichen.
- 8.5 Die Kontrollorgane sind befugt, bei den Parkplatznutzenden Rückfragen zu stellen, Nachweis der Inanspruchnahme der Parkierungserleichterung zur behördlichen, dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit zu verlangen und gegenüber dem Gemeindeschreiber Bericht abzugeben.
- 8.6 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können zusätzlich personalrechtliche Schritte nach sich ziehen.

9. Inkraftsetzung

- 9.1 Dieses Reglement wird auf den 1. April 2020 in Kraft gesetzt.
- 9.2 Das Reglement ersetzt das Merkblatt Vignetten und Parkkarten für Parkplätze der Gemeinde und Schule Thalwil vom 12. November 2015 sowie sämtliche anderen Bestimmungen, die in einen Zusammenhang mit diesem Reglement gebracht werden können.
- 9.3 Mit Inkrafttreten dieses Reglements erlöschen sämtliche Parkierungsrechte von Dritten, soweit diese nicht durch schriftliche Verträge abgeschlossen sind.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Märk Fankhauser

Pascal Kuster

Anhang

Öffentlich-rechtlich signalisierte Parkplätze

	markiert	unmarkiert
Tiefgarage Gemeindehaus	44	
Parkplatz Schulhaus Sonnenberg	34	
Parkplatz Sportanlage Brand/Ochsenrainstrasse	98	
Parkplätze Platte (weisse Felder)	8	
Total	184	

Parkplätze mit audienzrichterlichem Verbot

	markiert	unmarkiert
Schulhaus Feld/Berg		10
Schulhaus Feld/Berg		15
Parkplatz Dorfstrasse 10 (gelbe Felder)	20	
Total	20	25

Parkplätze ohne Signalisation nach Strassenverkehrsrecht

	markiert	unmarkiert
Seebad Bürger I (gelbe Parkfelder)	3	
Werkhofareal (gelbe Parkfelder)	21	
Eisbahn Brand (gelbe Parkfelder)	2	2
Feuerwehrvorplatz (gelbe Parkfelder, Materialverwalter)	7	
Jenny-Schloss (vor Remise, Weibel)		1
Total	33	3